

Ohne Vollständigkeit der nachfolgenden Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich		
Prüfbuch	Nummer des Prüfbuchs	Datum des Prüfbuchs
gütig bis		
	Prüfbuch beigelegt	Wird bei der Abnahme vorgelegt
Anlagen:	Lageplan	
	Bauzeichnungen	
	Bestuhlungsplan	
	Gesamtkonzept	

Ich verpflichte mich aufgrund dieser Anzeige die anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen und habe die Anlage zur „Anzeige Errichtung Fliegender Bauten“ (Seiten 3-5) nach § 65 LBO zur Kenntnis genommen

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Anlage zur „Anzeige Errichtung Fliegender Bauten“ nach § 65 LBO

Definition:

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist. § 69 LBO und FIBauVwV

Geeigneter Ort:

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz. Entsprechende Anträge und Abstimmungen sind daher frühzeitig notwendig.

Anzeigefreiheit:

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten, bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m.
- Erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis 75 m².
- Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
- Toilettenwagen

Bei Aneinanderreihung oder Anbau von eigentlich anzeigefreien Fliegenden Bauten, sind grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich. (In Ausnahmefällen können statische und brandschutztechnische Nachweise ausreichend sein).

Anzeigeverfahren:

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter der Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen, soweit nicht im Antragsformular eine andere Frist festgelegt ist. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

Lageplan:

Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 ist immer erforderlich.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- Das Vorhaben (Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- Rettungswegführung
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:200, 1:100)

Sonstige Gestattungen:

Gestattungen, z.B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für die Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist ein Antrag zu stellen.

Materielle Anforderungen nach Baurecht:

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstandsflächen nach § 5 LBO gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber benachbarten Gebäuden.
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnungen von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- Fliegende Bauten werden in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet. Bei einer Aufstellung in der Winterzeit ist durch Beheizung sicher zu stellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahme vom 03. August 2012 sowie die Richtlinie über Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) Fassung Juni 2010 sind zu beachten. Weiter wird auf die Technischen Regeln (z.B. Flüssiggas) und Unfallverhütungsvorschriften etc. hingewiesen.

Diese Vorschriften sind eingestellt unter:

www.mvi.baden-wuerttemberg.de und www.gaa.baden-wuerttemberg.de

Sollten Teppiche, Planen oder sonstige Dekorationen zusätzlich in, an oder um Fliegende Bauten vorgesehen sein, sind für diese Materialien Schwerentflammbarkeitszeugnisse vorzulegen. Bei Nichtvorlage dürfen diese Materialien nicht genutzt werden bzw. sind zu entfernen.

Aufbau und Gebrauchsabnahme:

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebene Abnahme durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnung oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Baukontrolle des Landratsamtes frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Bitte beachten Sie, dass eine Gebrauchsabnahme nur in der Zeit von Montag bis Freitag (11:00 Uhr) stattfinden kann.

Abbau:

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung:

Bei einer beabsichtigten Aufstellzeit über drei Monate ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Kostenschuldner:

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Ordnungswidrigkeiten:

Mit Geldbuße bis zu 100 000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt.

Hinweis:

Die in dieser Anlage aufgeführten baurechtlichen oder sonstige Bestimmungen sind Auszüge. Sie geben deshalb die gesetzlichen Grundlagen nicht vollständig wieder.